

Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse

1. Nr. 1.1 der Richtlinie erhält folgende Neufassung:

Zuwendungszweck und Ziel sind Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse.

Das Land gewährt Zuwendungen auf der Grundlage der jeweils geltenden Fassung der VO (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. EG Nr. L 299 vom 16.11.2007 S. 1) und nach Maßgabe dieser Richtlinie unter Beachtung der §§ 23, 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), der hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften (VV), des Haushaltsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 48, 49, 49 a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThVwVfG).

Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen.

Die Zielindikatoren zur Erreichung des o. g. Zieles sind:

- tatsächlich getätigte Ausgaben
- Anzahl Förderfälle/Jahr
- durchschnittlicher Förderbetrag/Förderfall
- Entwicklung der Anzahl der Bienenvölker zum Vorjahr
- Entwicklung der durchschnittlichen Anzahl der Bienenvölker pro km² zum Vorjahr

2. Nr. 7 der Richtlinie erhält folgende Neufassung:

Die Änderungen dieser Richtlinie treten am 01.09.2009 in Kraft. Die Gültigkeit der Richtlinie wird bis zum 15.10.2013 verlängert.

Erfurt, den 16.09.2009

Dr. Sklenar
Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt
Erfurt, 17.09.2009
Az.: 34-92361-0-71211/09
ThürStAnz Nr. 40/2009 S. 1645